

Inhalt

1	Zusammenfassung von „Praxis- und klausurrelevante Fragen des ‘Schwarzfahrens’”.....	1
2	Auszüge der Urteile	2
2.1	BVerfG, 2 BvR 1907/97 vom 9.2.1998	2
2.2	4 StR 117/08 BGH.....	3
2.3	5 RVs 1/11 OLG Hamm.....	4
2.4	OLG Naumburg, 06.04.2009 - 2 Ss 313/07.....	4
2.5	OLG Frankfurt/Main 1 Ss 336/08 - Beschl. v. 20.07.2010.....	5
2.6	BayObLG, Beschluss vom 04.07.2001 - Aktenzeichen 5 St RR 169/01 ...	5
2.7	OLG Celle 32 Ss 159/08.....	6
2.8	BayObLG, Beschluß vom 21.02.1969 - Aktenzeichen RReg 3a St 16/69..	6
2.9	AG Eschwege 71 Cs – 9621 Js 14035/13.....	6
2.10	KG, 02.03.2011 - 1 Ss 32/11.....	7
2.11	LG Hannover Kleine Jugendkammer 62 c 30/08 - Urteil vom 12.08.2008.	8
3	Auszüge aus “Nr. 600 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600)”.....	9
3.1	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG	9
3.2	Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck) (in der Fassung vom 29. Mai 2009)	10
3.3	Fahrkarten im Zug.....	11
4	Erzählungen.....	11
4.1	“Im Sarg nach Prag”	11
4.2	“Schwarzfahren”	11
5	noch auszuwertende Literatur:.....	12

Zusammenfassung von „Praxis- und klausurrelevante Fragen des ‘Schwarzfahrens’”

http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2013_3_699.pdf

Notwendige Tatbestandsmerkmale:

A) Tatgegenstand: Beförderung durch ein Verkehrsmittel

B) "Erschleichen":

"Teilweise wird die bloße unbefugte Erlangung der Leistung für ausreichend gehalten."

->

"Zudem ist diese Ansicht nicht mit dem Wortlaut des § 265a StGB vereinbar, der die bloße unentgeltliche Inanspruchnahme der Leistung nicht ausreichen lässt."

"Eine andere Ansicht verlangt heimliches Verhalten" <- diese Ansicht wird angeblich nicht mehr vertreten

"Eine weitere Ansicht lässt es genügen, dass sich der Täter „mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ umgibt.⁷⁷"

Quellen:

- 4 StR 117/08 BGH
- BayObLG, 21.02.1969 - RReg. 3a St 16/69;
- BayObLG, 04.07.2001 - 5St RR 169/01

- OLG Düsseldorf, 30.03.2000 - 2b Ss 54/00 - 31/00 I (Quelle NStZ 1992, 84)

"Amtlicher Leitsatz:

Der Tatbestand des Erschleichens von Leistungen im Sinne des § 265a StGB ist erfüllt, wenn der Täter sich durch sein Verhalten mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt, wie z. B. durch das Nichtlösen oder Nichtentwerten eines Fahrausweises sowie durch ein

unauffälliges und unbefangenes Auftreten. Eines heimlichen Vorgehens des Täters, einer List, einer Täuschung oder einer Umgehung von Sicherungen oder Kontrollen bedarf es nicht."

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.01.2001 - 2 Ss 365/00 (Quelle OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2001, 269)

- OLG Stuttgart, 10.03.1989 - 1 Ss 635/88 (Quelle:OLG Stuttgart NJW 1990, 924)

"Dies sei der Fall, wenn er den Eindruck erwecke, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen."

der Fortsetzung des lesenswerten Artikels findet sich unter http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2013_4_718.pdf

Auszüge der Urteile

(die zitierten Urteile ergeben, bereits jedes für sich, zumindest einen Verbotsirrtum):

- BVerfG, 2 BvR 1907/97 vom 9.2.1998
- 4 StR 117/08 BGH
- 5 RVs 1/11 OLG Hamm - Urteil vom 10.03.2011
- OLG Naumburg 2 Ss 313/07 – 06.04.2009
- OLG Frankfurt/Main 1 Ss 336/08 - Beschl. v. 20.07.2010
- BayObLG, Beschluss vom 04.07.2001 - Aktenzeichen 5 St RR 169/01
- OLG Celle 32 Ss 159/08 (nur als PM verfügbar)
- BayObLG Aktenzeichen RReg 3a St 16/69 - Beschluß vom 21.02.1969
- AG Eschwege 71 Cs – 9621 Js 14035/13
- KG, 02.03.2011 - 1 Ss 32/11
- LG Hannover Kleine Jugendkammer 62 c 30/08 - Urteil vom 12.08.2008

BVerfG, 2 BvR 1907/97 vom 9.2.1998

"Da das Tatbestandsmerkmal "Erschleichen" schon im Hinblick auf seine Funktion der Lückenausfüllung für sich genommen eine weite Auslegung zulässt, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die herrschende Auffassung im Schrifttum sowie die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung unter dem Erschleichen einer Beförderung jedes der Ordnung widersprechende Verhalten versteht, durch das sich der Täter in den Genuß der Leistung bringt **und** bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt"

"Es ist von Verfassungs wegen insbesondere nicht geboten, **über das bloße Erwecken eines Anscheins** hinaus etwa die Überlistung einer Kontrollmöglichkeit oder eine täuschungsähnliche Manipulation zu verlangen. **Wäre beispielsweise ein "Anscheinsempfänger" vorhanden, läge eine Täuschung vor;** [...]

Auch in der vom Beschwerdeführer beanstandeten Auslegung erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Erschleichens seine rechtsstaatliche Garantiefunktion. **So wird nicht jede unbefugte Entgegennahme einer Leistung als Erschleichen bezeichnet werden können,** etwa dann, wenn

die Sperreinrichtung eines Automaten versagt oder wenn vom Täter Gewalt angewendet wird. Daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 265a StGB vergleichbare Fallgestaltungen im Auge hatte, ergibt sich ungeachtet der Unterschiede im einzelnen auch aus der Aufnahme der Tatmodalität der Zutrittserschleichung in die Vorschrift."

4 StR 117/08 BGH

Wird zitiert von ...

- OLG München, 09.06.2009 - 5St RR 128/09 (tut hier nix zur Sache)
Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe wegen Beförderungserschleichung durch ...
- OLG Frankfurt, 20.07.2010 - 1 Ss 336/08 (habich)
Beförderungserschleichung: Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung; notwendige ...
- OLG Hamm, 02.02.2012 - 3 RVs 4/12 (tut hier nix zur Sache)
Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung; Feststellungen ...
- OLG Hamm, 10.03.2011 - 5 RVs 1/11 (habich)
Anforderungen an die Urteilsfeststellungen zu einem Erschleichen von ...
- KG, 02.03.2011 - 1 Ss 32/11 (habich)
Beförderungserschleichung bei Überzeugungstäter
- OLG München, 23.07.2009 - 5St RR 180/09 (tut hier nix zur Sache)
Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe wegen Beförderungserschleichung durch ...
- OLG Naumburg, 07.06.2012 - 2 Ss 68/12
Revisionsgerichtliche Überprüfung der Feststellungen eines Gerichts hinsichtlich ...

Beschluß:

"Eine Beförderungsleistung wird bereits dann im Sinne des § 265 a Abs. 1 StGB erschlichen, wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt **und sich dabei allgemein mit dem Anschein umgibt**, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen." aus den Gründen:

"Die Angeklagten hatten sich jeweils bemüht, durch ihr Verhalten keine Aufmerksamkeit zu erregen, um den Eindruck zu erwecken, als nutzten sie die Straßenbahn mit einem gültigen Fahrausweis"

"Diese Oberlandesgerichte [Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. März 1989 - 1 Ss 635/88 (NJW 1990, 924, 925), des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. Dezember 1990 - 2a Ss 119/90 (NStZ 1991, 587, 588) sowie der Oberlandesgerichte Düsseldorf vom 30. März 2000 - 2b Ss 54/00 - 31/00 I (NJW 2000, 2120, 2121) und Frankfurt a.M. Vom 16. Januar 2001 - 2 Ss 365/00 (NstZ-RR 2001, 269, 270)] vertreten die Auffassung, dass unter dem Erschleichen einer Beförderung im Sinne des § 265 a Abs. 1 StGB jedes der Ordnung widersprechende Verhalten zu verstehen sei, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt und bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt. Eines heimlichen Vorgehens des Täters, einer List, einer Täuschung oder einer Umgehung von Sicherungen oder Kontrollen bedürfe es nicht; das Erschleichen einer Beförderung entfalle auch nicht deshalb, weil der Zugang zum Verkehrsmittel nicht kontrolliert werde."

Die dem BGH durch das Oberlandesgericht Naumburg vorgelegte Frage war "Erschleicht der Täter eine Beförderungsleistung im Sinne des § 265 a Abs. 1 StGB, wenn er ein Verkehrsmittel benutzt, ohne im Besitz eines nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers des Verkehrsmittels erforderlichen Fahrausweises zu sein, und - ohne sich den Genuss der Beförderungsleistung durch weitere Handlungen oder Unterlassungen zu ermöglichen oder zu erhalten - lediglich hofft, nicht aufzufallen?"

"Da das Tatbestandsmerkmal schon im Hinblick auf seine Funktion der Lückenausfüllung

eine weitere Auslegung zulässt, ist es von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, unter dem Erschleichen einer Beförderung jedes der Ordnung widersprechende Verhalten zu verstehen, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt **und bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt**"

Aus dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, heißt es unter anderem : "Auch ein bloß passives Verhalten kann den Tatbestand des Erschleichens erfüllen" Der BGH führt dazu folgend aus: "Die Vorschrift sollte also gerade diejenigen Fälle erfassen, in denen es **unklar bleibt, ob der Täter** durch täuschungsähnliches oder manipulatives Verhalten **Kontrollen umgeht.**"

"**Notwendig ist deshalb auch nicht**, dass der Anschein ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsbedingungen **gerade gegenüber dem Beförderungsbetreiber oder seinen Bediensteten** erregt wird; es genügt vielmehr, dass sich der Täter **lediglich allgemein mit einem entsprechenden Anschein umgibt.**"

5 RVs 1/11 OLG Hamm

Das Tatbestandsmerkmal des „Erschleichens“ i. S. d. § 265 a StGB ist bereits dann erfüllt, wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt nutzt und sich dabei allgemein mit dem **Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen** (vgl. den auf Vorlage ergangenen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08. Januar 2009 in 4 StR 117/08 = BGHSt 53, 122 = NStZ 2009, S. 211 = StV 2009, S. 358). Es ist nicht erforderlich, dass der Täter etwa eine konkrete Schutzvorrichtung überwinden oder eine Kontrolle umgehen muss (so auch BVerfG NJW 1998, 1135). **Vielmehr genügt es, wenn der Täter es unterlässt, einen Fahrschein zu lösen und sich äußerlich unauffällig verhält. Wer einen Fahrausweis weder vor Fahrtantritt noch unmittelbar nach Betreten des Beförderungsmittels löst, obwohl er dazu verpflichtet ist, dokumentiert nach außen das Verhalten eines ehrlichen Benutzers und erweckt den Eindruck, er nehme die Beförderungsleistung ordnungsgemäß in Anspruch** (vgl. OLG Hamburg NJW 1987, 2688 f.). **Wer ein Beförderungsmittel ohne gültigen Fahrausweis betritt, verschweigt nicht nur das Unterlassen der Zahlung des Fahrpreises, sondern gibt mit dem Benutzen des Beförderungsmittels konkludent die wahrheitswidrige Erklärung ab, seiner Zahlungspflicht - in welcher Form auch immer - nachgekommen zu sein** (vgl. OLG Hamburg, NStZ 1991, S. 587, 588).

Weiterer Feststellungen bedarf es nicht, um das Tatbestandsmerkmal des „Erschleichens von Leistungen“ zu bejahen.

....

Der Anschein ordnungsgemäßen Verhaltens wird auch nicht dadurch erschüttert, dass die Angeklagte den E.er Verkehrsbetrieben mit Schreiben vom 03. November 2008 zuvor mitgeteilt hatte, dass sie deren Fahrzeuge benutzen wolle, ohne jedoch den Fahrpreis zu entrichten. Dies hat sie im Übrigen nach den Urteilsfeststellungen auch eingeräumt. **Entscheidend ist nämlich, dass gegenüber den von dem Beförderungsunternehmen eingesetzten Personen, die über die Erbringung der Beförderungsleistung an die Angeklagte zu entscheiden hätten, der Anschein der ordnungsgemäßen Inanspruchnahme seitens der Angeklagten nicht erschüttert wurde.** Gerade diesen Personen gegenüber, also etwaigen Kontrolleuren oder den U-Bahn-Fahrern hat sich die Angeklagte jedoch auch nach ihrer eigenen Einlassung gerade nicht bereits vor Fahrtantritt als „Schwarzfahrerin“ zu erkennen gegeben. **Wäre dies erfolgt, so hätte man ihr sicherlich die Fahrt verwehrt.**

OLG Naumburg, 06.04.2009 - 2 Ss 313/07

Zum Tatbestandsverwirklichung der Erschleichung von Beförderungsleistungen

Leitsätze:

1. a) [...] Daneben genügt es allerdings auch, dass er ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und sich dabei allgemein mit dem Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen. b) Nicht notwendig ist, dass der Anschein ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsbedingungen gerade gegenüber dem Beförderungsbetreiber oder seinen Bediensteten erregt wird. Es genügt vielmehr, dass der Täter lediglich allgemein einen entsprechenden Anschein erweckt.
2. Der objektive Tatbestand der Leistungerschleichung ist deshalb nicht schon dann erfüllt, wenn jemand ein Verkehrsmittel unberechtigt nutzt. Er muss darüber hinaus für einen objektiven Beobachter den Anschein ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsbedingungen erregt haben, weshalb im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, ob der Täter gemessen an den jeweils geltenden Geschäftsbedingungen ein äußerlich erkennbares Verhalten zeigte, das einem objektiven Beobachter erlaubte, durch Subsumtion unter die Voraussetzungen der Geschäftsbedingungen den Schluss zu ziehen, der Täter sei zur Benutzung des Verkehrsmittels berechtigt.

Gründe:

[...] Dies gilt jedoch nur dann, wenn dieses Verhalten nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers keinen Anlass zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Benutzung des Verkehrsmittels bietet, etwa weil ein objektiver Beobachter davon ausgehen kann, dass der Täter im Besitz eines Dauerfahr Scheines ist und er diesem Anschein auch nicht entgegen getreten ist. [...] Um feststellen zu können, ob der Täter den Anschein der nach den Geschäftsbedingungen berechtigten Benutzung des Verkehrsmittels erweckt hat, müssen deshalb die nach den Geschäftsbedingungen dafür aufgestellten Voraussetzungen sowie das äußerlich erkennbare Verhalten des Täters, das den Schluss zulässt, er erfülle diese Voraussetzungen, ermittelt werden. Beides ist in dem Urteil mitzuteilen.

Bei der erneuten Entscheidung wird zu berücksichtigen sein, dass sich der Vorsatz des Täters auf die gesamten Merkmale des objektiven Tatbestandes erstrecken muss (§ 16 Abs. 1 StGB). Die Feststellung, dass er gewusst habe, zur Benutzung des Verkehrsmittels nicht berechtigt gewesen zu sein, genügt dazu nicht.

OLG Frankfurt/Main 1 Ss 336/08 - Beschl. v. 20.07.2010

Aus den Gründen:

Im Übrigen ist der objektive Tatbestand der Leistungerschleichung nicht bereits dann erfüllt, wenn der Angeklagte das Verkehrsmittel unberechtigt nutzte. Er muss darüber hinaus für einen objektiven Beobachter den Anschein ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsbedingungen erregt haben (vgl. BGH Beschl. v. 8.1.2009 – Az.: 4 StR 117/08; Beschl. d. Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt v. 6.4.2009 – Az.: 2 Ss 313/07).

BayObLG, Beschluss vom 04.07.2001 - Aktenzeichen 5 St RR 169/01

Erschleichen einer Beförderung

Leitsätze:

»1. Unter dem Erschleichen einer Beförderung ist jedes der Ordnung widersprechende Verhalten zu verstehen, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt und bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt.

2. Ein unauffälliges Verhalten des Täters bei der Inanspruchnahme der Leistung in der Absicht, die Leistung nicht zu bezahlen, ist nicht sozialadäquat.«

Gründe:

Das Nichtlösen eines Fahrscheines für die Benutzung des Beförderungsmittels erfüllt zwar für sich allein noch nicht den Tatbestand des § 265 a StGB ; in der Regel geht es allerdings mit einem unauffälligen Verhalten einher, das die Fahrgeldhinterziehung nicht aufscheinen lassen soll. [Darauf, auf die "offene Inanspruchnahme", kommt es wesentlich an. chp] **Das nach den Urteilsfeststellungen "nicht unaufgeforderte" Offenbaren anlässlich der Fahrscheinkontrolle beseitigt die Verwirklichung des Tatbestandes nicht. [Die "Offenbarung" muß, demnach, also vor der Kontrolle erfolgen. chp] Das Vergehen der Beförderungerschleichung ist bereits mit dem Beginn der Leistung vollendet (LK/Tiedemann StGB 11. Aufl. § 265 a Rn. 51; Schönke-Schröder § 265 a Rn. 13). **Das Offenbaren der Ausweislosigkeit anlässlich der Kontrolle kann deshalb lediglich zur Beendigung des Dauerdeliktes** (Schönke/Schröder aaO; Bilda MDR 1969, 434/435) **führen, ohne dass dadurch der bis dahin verwirklichte Tatbestand entfällt. Eine "offene Inanspruchnahme" der Unentgeltlichkeit der Leistung im Sinne der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG aaO) stellt dies nicht dar.****

OLG Celle 32 Ss 159/08

"Der Tatbestand des Erschleichens von Leistungen setzt nicht voraus, dass der Täter seinen fehlenden Willen für eine Beförderung zu bezahlen, auch nach außen sichtbar macht."

Pressemitteilung des OLG Celle unter: http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=13597&article_id=57463&_psmand=54

BayObLG, Beschluß vom 21.02.1969 - Aktenzeichen RReg 3a St 16/69

Aus dem Beschluß: **"Das Merkmal des Erschleichens wird nicht schon durch das bloße unbefugte unentgeltliche Sichverschaffen erfüllt. Auf die Errichtung eines gewissen Scheins kann dafür nicht völlig verzichtet werden. Wer die Unentgeltlichkeit der Leistung dem Berechtigten oder dessen Beauftragten gegenüber ausdrücklich und offen in Anspruch nimmt, erschleicht nicht."**

AG Eschwege 71 Cs – 9621 Js 14035/13

Aus dem Protokoll:

"Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte: Freispruch."

" [...] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. [...] "

aus den Gründen:

" [...] Die Taten waren dem Angeklagten nicht nachzuweisen, sodass ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte.

Der Angeklagte hat zwar eingeräumt, jeweils den Zug der Cantus Verkehrsgesellschaft benutzt zu haben, ohne im Besitz des erforderlichen Fahrscheins gewesen zu sein. Seine Einlassung, dass er jedoch in allen 3 Fällen vor Fahrantritt deutlich sichtbar einen Zettel an seine Kleidung geheftet hatte mit der Aufschrift "Ich fahre umsonst" war nicht zu widerlegen. Damit hat er allerdings gerade

offenbart, kein zahlungswilliger Fahrgast zu sein, weshalb bereits der objektive Tatbestand des §265 a Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist."

Aus dem Protokoll:

"Es erklärte Rechtsmittelverzicht:

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft"

KG, 02.03.2011 - 1 Ss 32/11

Gemessen an den dargelegten Grundsätzen hat der Angeklagte die Beförderung erschlichen.

aa) Durch das Betreten der U-Bahn hat er in schlüssiger Weise erklärt, er komme den Beförderungsbedingungen der Berliner Verkehrsbetriebe nach. Danach ist - was allgemeinkundig ist und worauf durch entsprechende Schilder bzw. Aufkleber an den Türen der U-Bahn-Wagen noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird - nur die Beförderung mit gültigem Fahrausweis erlaubt. Mit dem Betreten der U-Bahn hat der Angeklagte bei normativer Betrachtung das ihm auf der Grundlage dieser Bedingungen unterbreitete Beförderungsangebot konkludent angenommen (vgl. OLG Hamburg a.a.O.). Er hat auf diese Weise den äußeren Anschein erweckt, dass er im Besitz eines gültigen Fahrscheines sei und die Beförderungsleistung nach Entrichtung des Fahrpreises in recht- und ordnungsmäßiger Weise in Anspruch nehme.

bb) Dass der Angeklagte beim Betreten des U-Bahn-Wagens und während der Fahrt das beschriebene Schild an seiner Kleidung trug, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn mit diesem Schild hat er den allgemeinen Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, nicht beseitigt.

Für einen fiktiven Beobachter wäre bereits nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar gewesen, dass sich der Angeklagte in Widerspruch zu den Beförderungsbedingungen setzen wollte.

So wäre etwa für denjenigen, der den Angeklagten beim Einsteigen in die U-Bahn lediglich von der Seite oder von hinten beobachtet hätte, schon äußerlich nicht erkennbar gewesen, dass dieser entgegen seinem gezeigten Verhalten zur Zahlung des Fahrpreises (doch) nicht bereit war. Aber auch anderen, möglicherweise im U-Bahn-Wagen befindlichen Fahrgästen wäre der Vorbehalt des Angeklagten verborgen geblieben, sofern sie nicht das – schon angesichts der Größe nicht ohne weiteres ins Auge fallende - Schild im Einzelfall wahrgenommen und darüber hinaus auch noch dessen Aufschrift registriert hätten. Es ist zudem nicht einmal festgestellt, dass – mit Ausnahme der Kontrolleure, die erst nach der Leistungserlangung aufmerksam wurden – überhaupt jemand das Schild beachtet hat.

Der allgemeine Anschein der Ordnungsmäßigkeit wäre aber auch dann nicht beseitigt worden, wenn ein fiktiver Beobachter die Erklärung gelesen hätte. Denn die Aufschrift auf dem Schild war nicht eindeutig. Sie hätte auch als bloße Provokation oder als ein Eintreten für freies Fahren in Bus und Bahn im Sinne einer politischen Stellungnahme gedeutet werden können. Im vorliegenden Fall hat sich der Angeklagte durch sein – abgesehen von dem an der Kleidung angebrachten kleinen Schild – völlig angepasstes und unauffälliges Verhalten in den U-Bahn-Wagen begeben und sich hierdurch mit dem allgemeinen äußeren Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgeben. Seine mit dem Schild zur Verfügung gehaltene Erklärung, durch die er sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit meint entziehen zu können, vermag den seinem Verhalten anhaftenden Anschein nicht zu erschüttern.

cc) Auf die Frage, ob auch derjenige, der bereits bei dem Betreten des Beförderungsmittels in offener und unmissverständlicher Weise nach außen zum Ausdruck bringt, er wolle sich in

Widerspruch zu den Beförderungsbedingungen setzen und für die Beförderungsleistung den geschuldeten Fahrpreis nicht entrichten, eine Beförderung erschleicht (so LG Hannover NdsRpfl 2009, 221; Hauf DRiZ 1995, 15) oder den objektiven Tatbestand nicht erfüllt (so OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Naumburg a.a.O.; OLG Düsseldorf NStZ 1992, 84; BayObLG JR 1969, 390; Fischer, StGB 58. Aufl., § 265 a Rdn. 5a; Tiedemann in LK-StGB 11. Aufl., § 265 a Rdn. 45; Wohlers in MüKo-StGB, § 265 a Rdn. 35; Perron in Schönke/Schröder, StGB 28. Aufl., § 265 a Rdn. 11; Saliger in SSW-StGB, § 265 a Rdn. 5 und 17; SK-Hoyer, StGB 115. Lieferung, § 265 a Rdn. 6; Lackner/Kühl, StGB 27. Aufl., § 265 a Rdn.6a; Falkenbach, Die Leistungerschleichung 1983, S. 89), kommt es hier nicht an. Denn ein derartiges Verhalten des Angeklagten ist nicht gegeben. **Ein solches läge etwa vor, wenn jemand im Wege eines offen ausgetragenen Streiks gegen Fahrpreiserhöhungen durch das Verteilen von Flugblättern während der Fahrt die fehlende Zahlungsbereitschaft unmissverständlich demonstriert und andere Fahrgäste zu gleichem beförderungswidrigen Verhalten aufrufen will** (vgl. BayObLG JR 1969, 390 zu einer derartigen Protestaktion in einer schaffnerlosen Münchener Straßenbahn). **Hier hat der Angeklagte hingegen seinen Vorbehalt, den Fahrpreis nicht entrichten und die Beförderungsbedingungen nicht einhalten zu wollen, nicht in offener und nach außen eindeutiger Weise, sondern objektiv nur für den Fall seiner Überprüfung zur Wahrnehmung durch das Kontrollpersonal zum Ausdruck gebracht.**

c) Der Angeklagte unterlag auch keinem (unvermeidbaren) Verbotsirrtum (§ 17 StGB). Er ist in der Vergangenheit bereits mehrfach einschlägig wegen Beförderungerschleichung verurteilt worden. Hierbei ist er entgegen seiner damals vorgebrachten Erklärungen, sich mangels Einlass- und Zugangskontrollen bzw. im Hinblick auf sein behauptetes offenes Agieren nicht schuldig gemacht zu haben, jeweils strafrechtlich verurteilt worden. Vorliegend hat er sich - in ähnlicher Weise bewusst - darauf berufen, er habe eine Strafbarkeitslücke genutzt und seine Auffassung werde von mehreren Rechtsprofessoren, wenn auch (noch) nicht vom Bundesgerichtshof, geteilt. Dieses Verhalten zeigt, dass sich der Angeklagte mit dem Verbot der Inanspruchnahme der Beförderung ohne Bezahlung auseinandergesetzt hat. Er wusste danach um das Verbotensein seines Verhaltens, rechnete mit der Möglichkeit, Unrecht zu tun und nahm dies zumindest billigend in Kauf, so dass er Unrechtseinsicht hatte (vgl. BGHSt 4, 1; 45, 97; Fischer a.a.O. § 17 Rdn. 5 m.w.Nachw.).

LG Hannover Kleine Jugendkammer 62 c 30/08 - Urteil vom 12.08.2008

Gründe:

"Der vorstehende Sachverhalt steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der geständigen Einlassung der Angeklagten fest. Diese hat sich dahingehend eingelassen, dass sie stets bei „Schwarzfahrten“ ein T-Shirt mit dem Aufdruck „Rechtlicher Hinweis: Ich habe den Fahrpreis nicht bezahlt und bin deshalb Schwarzfahrer“ getragen habe und in allen 3 Fällen bewusst ohne gültigen Fahrschein bzw. ganz ohne Fahrschein gefahren sei."

"An der Richtigkeit der Angaben der Angeklagten bestehen keinerlei Zweifel. Diese wurden hinsichtlich der einzelnen Fahrten von den als Zeugen gehörten Fahrausweisprüfern bestätigt."

"In weiterer Konkretisierung dieser Voraussetzung ist die Kammer der Auffassung, dass entscheidend der Anschein der Ordnungsgemäßheit nicht gegenüber den übrigen Mitfahrgästen ist. Käme es hierauf an, hätte die Angeklagte sicherlich die Beförderungsleistung nicht erschlichen."

"Entscheidend ist jedoch, dass für die von dem Beförderungsunternehmen eingesetzten Personen, die über die Erbringung der Beförderungsleistung an die Angeklagte zu entscheiden hätten, der Anschein des ordnungsgemäßen Betriebes nicht seitens der Angeklagten erschüttert wurde. Gerade diesen Personen gegenüber, also einem etwaigen

Kontrolleur oder den Stadtbahnfahrern hat sich die Angeklagte jedoch auch ihrer eigenen Einlassung zufolge gerade nicht bereits vor Fahrtantritt als „Schwarzfahlerin“ zu erkennen gegeben. **Wäre dies geschehen, so wäre** sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit der Stadtbahn gefahren, sondern **ihr die Fahrt gerade nicht gestattet worden seitens dieser Personen.** Die spätere Offenbarung des „Schwarzfahrens“ ändert nichts an der Tatbestandserfüllung bis zu diesem Zeitpunkt."

"Dem steht auch nicht entgegen, dass die Ü. als Verkehrsbetrieb, dessen Leistung die Angeklagte in Anspruch nahm, höchstwahrscheinlich generell davon ausgeht, dass nicht alle Fahrgäste den Fahrpreis entrichten. **Entscheidend ist, ob sie konkrete Anhaltspunkte darauf hatten, dass gerade die Angeklagte ohne Entrichtung des Fahrpreises ihre Leistung in Anspruch nimmt.**"

Auszüge aus “Nr. 600 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600)”

http://www.bahn.de/i/view/mdb/bahnintern/agb/gesamt2012/mdb_86910_befoerederungsbedingungen_30_07_2012.pdf

Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

S. 7

"2. Fahrkarten

2.1 Information/Erwerb

2.1.2 [...] In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Hin- und/oder Rückfahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.9) verkauft; in entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. [...]"

"2.4 Beförderung

2.4.1 Ein Beförderungsvertrag kann mit einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglichen Beförderern (Beförderer) geschlossen werden. **Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte.** Soweit nicht anderes geregelt, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag."

S.13

"3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.9.1 **Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO).** Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, erhält der Reisende zu seiner Fahrpreisnacherhebung einen Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten (einschließlich Übergang/Umweg) stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Reisende seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten gemäß Nr. 2.1 bestimmter Nahverkehrszüge oder zum Kauf der „Fahrkarte Anfangsstrecke“ gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen ist. Der Bordpreis entspricht der Summe i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, höchstens 10 €. Der Mindestpreis zu (ii) beträgt 2 € für Fahrkarten für die Produktklasse C und 5 € für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC.

War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen."

S.15

"6. Verhaltenspflichten der Reisenden

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

[...]

Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, **die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen**, können von der Beförderung bzw.

Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden."

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck) (in der Fassung vom 29. Mai 2009)

§ 9

Fahrausweise

(1) **Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt**, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) **bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden**, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

Fahrkarten im Zug

Wenn Sie es besonders eilig haben, können Sie in den Fernzügen der Bahn ihre Fahrkarten zum Bordpreis kaufen, der etwas höher ist als der reguläre Preis beim Kauf vor Fahrtantritt. Bezahlen können Sie entweder bar oder per Kreditkarte. Einige Sonderangebote sind dort allerdings nicht erhältlich.

http://www.bahn.de/p/view/service/vertriebswege/wege_zur_fahrkarte.shtml

Erzählungen

“Im Sarg nach Prag”

“Im Sarg nach Prag - Erlebnisse eines Schwarzfahrprofis”, Mathias Kopetzki

S.14f: “So ganz lässt sich der Vergleich mit Robin Hood ... nicht leugnen. [...] Auf der einen Seite ist da der Staat, jener gute König Löwenherz, der seine Bundesbahn auf unbestimmte Zeit in die Hände von Privatiers legt, damit sie gedeiht und floriert, während er sich rumreichen Taten widmet, wie etwa der ‘Verteidigung unserer Freiheit am Hindukusch’ oder der Rettung kranker Staaten und Banken.

Nun verwaltet die traditionsreiche, einst beliebte Staatsbahn also der skrupellose König John. Die *Deutsche Bahn AG* investiert fortan Milliarden auf Staatskosten in Fernost, verschlechtert dafür den hiesigen Service, lässt das marode Schienennetz vergammeln und die Ticketpreise explodieren, wirft Tausende Mitarbeiter raus, bespitzelt die übriggebliebenen und fälscht Bilanzen: all den Kram den man bis zum Erbrechen in den letzten Jahren in der Zeitung lesen musste und der die Bevölkerung zu mittelalterlichen Bauern degradiert, die machtlos zusehen müssen, wie ein ehemals glorreiches Unternehmen den Bach runtergeht. [...] Die Exekutive des profitgeilen König John, seine Fronsoldaten, das sind - richtig: die Kontrolleure [...]

Schwarzfahren ist schließlich ein Phänomen, das Menschen zusammenschweißt oder trennt, auf jeden Fall aber polarisiert. Ein Phänomen, das immer schon da war und wohl nie auszurotten sein wird. Schwarzfahrer an sich - das habe ich in all den Jahren beobachtet - lassen sich schwer kategorisieren. Man findet sie in allen Gesellschaftsschichten: die gelangweilte Hausfrau, der Arzt, die Chefin der Anwaltskanzlei und der Künstler, die abenteuerlustige Beamtin, der selbstständige Handwerker, die Adlige und selbstverständlich der Student.”

S. 40 ~ Fahrgäste sind seit der Privatisierung nichts mehr wert.

Die bessere Welt: Schwarzfahrer und Kontrolleure als Freunde (S. 145): "Manchmal denke ich noch an ihn. Wen er wohl gerade kontrolliert. Oder ist er aus Verzweiflung über die Welt wieder im Knast gelandet? Vielleicht wären Mister Vokuhila und ich in einem anderen Leben Freunde geworden. In einem Leben, in dem keiner versucht, den anderen auszutricksen. In dem es keine Kontrolleure gibt und keine Schwarzfahrer. In einem gerechten Leben. Und in einem verflucht langweiligen Leben."

“Schwarzfahren”

“Schwarzfahren - Die Kunst des tariffreien Netzgleitens”, Gerald Hubmayr

Definition S. 16f: „Schwarzfahrer: Darunter werden Personen verstanden, die bescheiden und sorgenfrei die öffentlichen Verkehrsmittel solcherart benutzen, als bestünde allgemeine Freifahrt, wobei mit Hilfe kleiner Kunstgriffe die Beförderungsbedingungen eine großzügige Auslegung erfahren. [...] In den Tiefen seines Seins ist der blinde Passagier ein edelmütiges, leidgeprüftes, gottesfürchtiges Wesen mit lediglich leichten Auffassungsunterschieden über das Zwickverhalten."

Ahnung in der Geschichte (S.21f): „Bis 1871 wird vom Obertribunal in Berlin für den blinden Passagier, gleich dem Zechpreller, keine Gefängnisstrafe verhängt. Dann wird mit dieser Tradition

gebrochen, und das Gesetz des Deutschen Reiches wertet das heimliche Betreten eines Postwaggon als Unterdrückung einer wahren Tatsache und damit als Betrug. Es sieht dafür eine Geldstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages des Fahrscheines vor oder eine ersatzweise Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen.“

noch auszuwertende Literatur:

Cornelia Lattka: *Fahren ohne (gültigen) Fahrausweis. Eine Analyse der rechtlichen Probleme des sog. „Schwarzfahrens“*. Tectum Verlag, Marburg 2010, ISBN 978-3-8288-2216-0.

Katrin Hagemann: *Rechtliche Probleme des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln*. Verlag Dr. Kovac; Auflage: 1., Aufl. (Juli 2008) ISBN-13: 978-3830037170

Gabriele Beyer: *Die Verhaltensintention "Schwarzzufahren": Eine empirische Analyse mit dem Allbus-Datensatz 2000* Verlag: Bachelor + Master Publishing; Auflage: 1., Aufl. (6. April 2013). ISBN-13: 978-3955492670